

## **Satzung des Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerkes e.V. (ThEEN e.V.)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet: „Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (ThEEN)“. Er hat seinen Sitz in Erfurt.

### **§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Ausbaus Erneuerbarer Energien in Thüringen.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks realisiert der Verein eine Interessenvertretung gegenüber der Landes- und Bundesregierung in allen Fragen rund um Erneuerbare Energien und Energiespeicher aus Thüringer Sicht. Er treibt weiterhin die Entwicklung von innovativen Lösungsansätzen für neue Produkte, Projekte und Dienstleistungen zielgerichtet voran und baut eine Informationsplattform für erneuerbare Energien in Thüringen auf, schließt Lücken im Datenbestand, arbeitet Potentiale der Branche heraus und entwickelt Roadmaps. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Kongresse, Fachveranstaltungen und Weiterbildungsangebote, veröffentlicht Broschüren und Informationsschriften, bildet Arbeitskreise, kommuniziert Fachthemen über das Internet und andere elektronische Medien sowie über PR- und Marketingaktivitäten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mehrheit der Mitglieder aus Unternehmen und Unternehmensverbänden der Erneuerbaren Energie-Branche besteht. Juristische Personen benennen einen Vertreter, der die Interessen der Institution (Unternehmen, Forschungseinrichtung, Kommune ...) innerhalb des Vereins wahrnimmt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod bei einer natürlichen Person oder der Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereines sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Personenwahl. Privatpersonen sind von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit von 3 Jahren; die Wiederwahl im Anschluss an die Amtszeit ist möglich.

(2) Eine Ämterhäufung im Vorstand des THEEN e.V. ist nicht zulässig

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende und einer oder beide stellvertretende Vorsitzenden, vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans und eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Zur Regelung von sachbezogenen Details der Satzung kann der Vorstand Ausführungsbestimmungen festlegen. Diese können jederzeit durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

(6) Auf Beschluss des Vorstands kann der Vorstand um bis zu 5 Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer sind nicht stimm- und vertretungsberechtigt. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl durch den Vorstand ist möglich.

## **§ 8 Beirat**

1. Die Organe des Vereins werden durch einen politischen, fachlichen Beirat ergänzt. Dieser hat bis zu zehn Mitglieder. Die Zusammensetzung des Beirats wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Die fünf Branchenvertreter Bundesverband WindEnergie e.V. Landesverband Thüringen, Erdwärme Thüringen e.V., Fachverband Biogas e.V. Regionalbüro Ost, SolarInput e.V., Arbeitsgemeinschaft Thüringer Wasserkraftwerke e.V. sind für den Beirat gesetzt.
2. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
3. Der Beirat hat die Befugnis in beratender Funktion aufzutreten und Empfehlungen an den Vorstand weiterzugeben.
4. Der Beirat wählt einen Sprecher auf der ersten Beiratssitzung. Der Sprecher kann als nichtstimmberechtigtes Mitglied an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
5. Eine Ämterhäufung in Vorstand/ Beirat ist nicht zulässig.

## **§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Tätigkeiten im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können

Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 10 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter geleitet. Sind diese alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Entlastung des Vorstands;
3. Festsetzung der Beitragsordnung;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag des Versandes der Einladungen an die letzte bekannte Post- bzw. Mailadresse der Mitglieder und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.

### **§ 13 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten

Tagesordnung sind ausgeschlossen.

(2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ist die Gesamtheit der Mitglieder nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung anwesend, so ist in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliedsversammlung erforderlich.

(3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

#### **§ 14 Auflösung des Vereines**

(1) Eine Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ist die Gesamtheit der Mitglieder nicht im Rahmen einer Mitgliederversammlung anwesend, so ist in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliedsversammlung ausreichend, um eine Auflösung des Vereins zu beschließen.

(2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt dessen Vermögen einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden wissenschaftlichen Einrichtung im Bereich Erneuerbarer Energien in Thüringen zu.

#### **§ 15 Vollmacht**

Der erste Vorstand des Vereines wird hiermit von jedem Gründungsmitglied – befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB – bevollmächtigt, vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, soweit dies dafür zweckdienlich ist, um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereines abzuhefen oder Beanstandungen des Finanzamtes abzuhefen. Zur Vertretung sind je 2 Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

Die vorstehende Satzung wurde in Erfurt am 06.09.2013 aufgestellt und am 30.11.2016 geändert und tritt hiermit in Kraft.